

NR. 826 | 19. FEBRUAR 2010

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Sozialbeitragsordnung der
Studierendenschaft**

vom 17. Februar 2010

**Sozialbeitragsordnung der
Studierendenschaft**
vom 17.02.2010

§ 6

Haushaltsplan

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) hat das Studierendenparlament an der Ruhr-Universität Bochum die folgende Ordnung beschlossen:

Das Beitragsaufkommen und dessen geplante Verwendung muss in dem Haushaltsplan der Studierendenschaft vollständig ausgewiesen werden.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Die Beitragsordnung bedarf zur ihrem Inkrafttreten der Genehmigung durch das Rektorat der Ruhr-Universität Bochum.
- (2) Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

§ 1

Erhebung von Beiträgen

Die Ruhr-Universität Bochum erhebt von ihren studentischen Mitgliedern in jedem Semester einen Beitrag zur Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben der Studierendenschaft an der Ruhr-Universität Bochum gemäß §53 HG.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Studierendenparlaments vom 17.06.2009 und vom 17.02.2010 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 13.10.2009 und der Genehmigung des Rektors der Ruhr-Universität Bochum durch Eilentscheidung vom 18.02.2010.

§ 2

Beitragspflicht

Die Beitragspflicht erstreckt sich auf alle Mitglieder der Studierendenschaft einschließlich der zeitweilig vom Studium Beurlaubten. Der Anteil "Semesterticket" wird für die zeitweilig vom Studium Beurlaubten nicht erhoben. Zur Vermeidung von sozialen Härten kann der Betrag entsprechend den Richtlinien des AStA ganz oder teilweise erstattet werden.

Bochum, den 18.02.2010

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum

Professor Dr. Elmar Weiler

§ 3

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht:
a) mit der Einschreibung
b) mit der Rückmeldung oder
c) mit der Beurlaubung

§ 4

Fälligkeit des Beitrages

- (1) Der Beitrag wird am Tage des Entstehens der Beitragspflicht gemäß § 3 fällig.
- (2) Er ist an die Hochschule zu zahlen. Diese hat die eingehenden Mittel entsprechend den Zweckbestimmungsgemäß § 5 Abs. (4) an die Bedarfsträger weiterzuleiten.

§ 5

Höhe des Beitrages

- (1) Die Höhe des Beitrages wird vom Studierendenparlament beschlossen.
- (2) Der Beschluss zu Abs. (1) Satz 1 bedarf der Genehmigung durch das Rektorat der Ruhr-Universität Bochum. Er ist in geeigneter Form zu veröffentlichen.
- (3) Die Beschlüsse über die Höhe des Beitrages treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.
- (4) Der Beitrag wird ab dem Sommersemester 2010 auf 147,94 EURO festgesetzt und ist für folgende Zwecke bestimmt:

Studierendenschaft	14,00	EURO
Semesterticket	133,94	EURO